



Taxordnung

Leistungen und Regelungen

Nebenleistungen

Wohngruppen Luzernerring

Gültig ab: 01. Januar 2025

Version: 2.12.2024

Gültigkeit der Taxen, Leistungen und Regelungen, Nebenleistungen:

Die Gültigkeit dieser Angaben erlischt mit der Ausgabe einer neuen Version. Diese ist im Internet einsehbar unter: www.sternenhof.ch und kann in Papierversion am Empfang Sternenhof, Luzernerring 92, 4056 Basel angefordert werden.

Inhaltsverzeichnis

1	TAXEN WOHNGRUPPEN LUZERNERRING (PFLEGEWOHNGRUPPEN) 2025.....	3
2	LEISTUNGEN UND REGELUNGEN	4
2.1	HEIMLEISTUNGEN	4
	<i>Wohnen</i>	<i>4</i>
	<i>Geschlossene Wohnformen.....</i>	<i>4</i>
	<i>Pflege und Betreuung</i>	<i>5</i>
	<i>Sterben und Tod – Palliative Care im Sternenhof.....</i>	<i>5</i>
	<i>Alltagsgestaltung</i>	<i>5</i>
	<i>Verpflegung</i>	<i>6</i>
	<i>Wäsche</i>	<i>6</i>
	<i>Hilfsmittel</i>	<i>6</i>
	<i>Wertsachen/Bargeld.....</i>	<i>6</i>
	<i>Haustiere</i>	<i>6</i>
	<i>Geschenke an unsere MitarbeiterInnen</i>	<i>6</i>
2.2	ÄRZTLICHE BETREUUNG	6
2.3	VERSICHERUNGEN	7
2.4	ERWACHSENENSCHUTZRECHT	7
2.5	DATENSCHUTZ.....	7
2.6	KRANKENVERSICHERUNGSLEISTUNGEN UND KANTONSBEITRÄGE.....	8
2.7	FINANZIERUNGSHILFEN.....	8
3	NEBENLEISTUNGEN	8

1 Taxen Wohngruppen Luzernerring (Pflegewohngruppen) 2025

Der Heimeintritt wird im Heimvertrag festgelegt.

Die Bewohnerin/der Bewohner verpflichtet sich, die vom Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt genehmigten Taxen zu bezahlen, die ihrer/seiner aktuellen Pflegeaufwandgruppe entspricht.

Diese Taxen werden halbjährlich bzw. bei signifikanten Veränderungen angepasst.

RAI Pflegestufe	Pensions- und Betreuungstaxe	Pflegetaxe	Total Tagestaxen	Aufteilung Pflegetaxanteil			Total Bewohner/in (exkl. Zuschläge)
				Leistung der Krankenkasse	Restfinanzierung Kanton	Anteil Bewohner/in	
1	Fr. 202.80	Fr. 12.20	Fr. 215.00	Fr. 9.60	Fr. 0.00	Fr. 2.60	Fr. 205.40
2	Fr. 202.80	Fr. 35.70	Fr. 238.50	Fr. 19.20	Fr. 0.00	Fr. 16.50	Fr. 219.30
3	Fr. 202.80	Fr. 59.00	Fr. 261.80	Fr. 28.80	Fr. 7.20	Fr. 23.00	Fr. 225.80
4	Fr. 202.80	Fr. 82.50	Fr. 285.30	Fr. 38.40	Fr. 21.10	Fr. 23.00	Fr. 225.80
5	Fr. 202.80	Fr. 106.00	Fr. 308.80	Fr. 48.00	Fr. 35.00	Fr. 23.00	Fr. 225.80
6	Fr. 202.80	Fr. 129.30	Fr. 332.10	Fr. 57.60	Fr. 48.70	Fr. 23.00	Fr. 225.80
7	Fr. 202.80	Fr. 152.80	Fr. 355.60	Fr. 67.20	Fr. 62.60	Fr. 23.00	Fr. 225.80
8	Fr. 202.80	Fr. 176.20	Fr. 379.00	Fr. 76.80	Fr. 76.40	Fr. 23.00	Fr. 225.80
9	Fr. 202.80	Fr. 199.70	Fr. 402.50	Fr. 86.40	Fr. 90.30	Fr. 23.00	Fr. 225.80
10	Fr. 202.80	Fr. 223.10	Fr. 425.90	Fr. 96.00	Fr. 104.10	Fr. 23.00	Fr. 225.80
11	Fr. 202.80	Fr. 246.50	Fr. 449.30	Fr. 105.60	Fr. 117.90	Fr. 23.00	Fr. 225.80
12	Fr. 202.80	Fr. 270.00	Fr. 472.80	Fr. 115.20	Fr. 131.80	Fr. 23.00	Fr. 225.80

Zuschläge pro Pflegetage zu Lasten der BewohnerInnen:

Pflegewohngruppe (PWG)	Fr. 15.00
Psychogeriatrische Abteilung (PGA)	Fr. 25.00
Entlastungsaufenthalte	Fr. 30.00
Reservationstaxe	Fr. 187.80

2 Leistungen und Regelungen

2.1 Heimleistungen

Wohnen

Alle Gemeinschaftseinrichtungen stehen zur Nutzung bereit.

Im Einvernehmen mit der Wohnbereichsleitung können Sie, entsprechend den Platzverhältnissen, eigene Möbelstücke mitbringen. Davon ausgenommen sind das Bett und allenfalls der Nachttisch, welche vom Heim zur Verfügung gestellt werden.

Wünsche der Bewohnerin/des Bewohners werden nach Möglichkeit bei der Zimmerzuteilung berücksichtigt. Die Zimmerzuteilung bzw. ein allfälliger späterer Zimmerwechsel erfolgen nach pflegerischen, medizinischen und sozialen Gesichtspunkten durch die jeweilige Standortleitung. Wünsche der Bewohnerin/des Bewohners werden nach Möglichkeit berücksichtigt.

Beim Eintritt in das Heim werden der Bewohnerin/dem Bewohner in der Regel Schlüssel übergeben. Diese werden separat quittiert. Bei Verlust eines Schlüssels kann das Heim die Schlüssel respektive das Schloss auf Kosten der Bewohnerin/des Bewohners ersetzen respektive ändern lassen. Die Schlüssel sind bei Beendigung des Heimvertrags der Verwaltung abzugeben. Die Schlussreinigung wird gemäss „Preisliste Nebenleistungen“ verrechnet.

Geschlossene Wohnformen

Einige der Bewohnerinnen/der Bewohner können sich aus verschiedenen Gründen häufig örtlich und zeitlich nicht mehr in ihrem Umfeld ausserhalb des Gebäudes orientieren. Zu ihrem Schutz gelten einige der Wohngruppen des Sternenhofs als geschlossene Wohngruppen, das heisst, die Bewohnerin/der Bewohner verfügt über keinen eigenen Schlüssel um das jeweilige Gebäude/bzw. den jeweiligen Wohnbereich zu betreten und zu verlassen.

Mitarbeitende versuchen so weit als möglich zu verhindern, dass die Bewohnerinnen/die Bewohner trotz der Schutzmassnahmen das jeweilige Gebäude ohne Begleitung verlassen. Sollte dies trotz der erwähnten Vorsichtsmassnahmen geschehen, wird das weitere Vorgehen umgehend mit den Angehörigen/der Rechtsdelegation besprochen, um eine der Sicherheit und den Bedürfnissen der Bewohnerin/des Bewohners entsprechend möglichst gute Lösung zu finden. Grundsätzlich wird darauf geachtet, dass der einzelnen Bewohnerin/dem einzelnen Bewohner möglichst viel Freiheitsgefühl belassen wird. Die Einschränkung soll so wenig auffällig und störend wie möglich empfunden werden.

Um den Bewohnerinnen/den Bewohnern grösstmögliche Sicherheit zu bieten, werden ausserdem zeitweise die Wohnbereiche akustisch überwacht.

Oben genannte Sicherheitsvorkehrungen gelten für folgende Wohngruppen des Sternenhofs:

- Wohngruppen Luzernerring

Mit der Unterzeichnung des Heimvertrages werden diese freiheitsbeschränkenden Massnahmen durch die Bewohnerin/den Bewohner akzeptiert.

Pflege und Betreuung

Der Sternenhof gewährleistet eine fachgerechte Pflege und Betreuung. Das Heim berücksichtigt soweit wie möglich die individuellen Bedürfnisse der Bewohnerinnen/der Bewohner sowie die Wünsche der Angehörigen.

Die Pflegeleistungen werden nach den Kriterien der Wirksamkeit, Zweckmässigkeit und Wirtschaftlichkeit erbracht (Art. 32 KVG).

In Notfallsituationen geht der Sternenhof gemäss Notfallablauf vor und führt die Massnahmen zur Erstversorgung durch und informiert die zuständigen Ärzte.

Bei einem Herzkreislaufstillstand wird abhängig vom Reanimationsstatus JA oder NEIN gehandelt.

Zu einer Reanimation gehören Massnahmen wie Herzmassage, Defibrillation, Beatmung, Intubation und medikamentöse Behandlungen. Diese kann nicht vom Sternenhof durchgeführt werden.

Bei Reanimation JA wird somit eine Erstreanimation durchgeführt und sofort die Sanität informiert, diese übernimmt die professionelle Reanimation. Bei Reanimation NEIN wird der zuständige Hausarzt informiert.

Sterben und Tod – Palliative Care im Sternenhof

Im Sternenhof liegt ein Palliative Care Konzept vor, welches die individuelle Lebensqualität der Bewohnerinnen/der Bewohner in den Mittelpunkt der Betreuung und Pflege stellt. Der Sternenhof ist bestrebt, die letzte Lebensphase soweit als möglich nach den Wünschen und Bedürfnissen der Bewohnerin/des Bewohners zu gestalten.

Autonome, urteilsfähige Bewohnerinnen und Bewohner können eine Patientenverfügung erstellen und so ihren Willen und ihre Wünsche am Lebensende schriftlich festhalten. Urteilsunfähige Bewohnerinnen/Bewohner und/oder Angehörige steht hierfür die sternenhofeigene schriftliche Willensäusserung zur Verfügung. Die Erstellung des entsprechenden Dokumentes wird der Bewohnerin/dem Bewohner durch die Bezugsperson der Betreuung und Pflege angeboten. Auf Wunsch kann dies auch gemeinsam ausgefüllt werden. Die Patientenverfügung/Willensäusserung ermöglicht die Behandlungs- und Betreuungswünsche der Bewohnerin/dem Bewohner umzusetzen, auch wenn diese ihren Willen nicht mehr äussern können.

Betreffend des Wunsches auf externe Sterbehilfe, gibt es im Sternenhof keine feste Regelung. Gemeinsam mit der Bewohnerin/dem Bewohner, deren Angehörigen und unter fachlicher Begleitung, muss in Zusammenarbeit mit der Betreuung und Pflege eine für alle Seiten stimmige Lösung gefunden werden, die der Würde der Bewohnerin/des Bewohners in höchstem Masse Rechnung trägt.

Alltagsgestaltung

Das Heim bietet Aktivierung und Freizeitgestaltung an, die den Bedürfnissen der Bewohnerinnen und Bewohner entsprechen. Dadurch sollen ihre Ressourcen erhalten und gefördert werden.

Der Sternenhof organisiert kulturelle und gesellschaftliche Anlässe, die allen Bewohnerinnen/Bewohnern offenstehen.

Verpflegung

In der Tagestaxe inbegriffen sind drei Mahlzeiten inkl. ärztlich verordnete Sonder- oder Diätkost. Zu den Mahlzeiten werden Tee, Kaffee oder Mineralwasser offeriert. Tee und Mineralwasser stehen auch zwischen den Mahlzeiten zur Verfügung.

Wäsche

Bett- und Toilettenwäsche werden vom Sternenhof zur Verfügung gestellt.

Das Waschen der persönlichen Wäsche übernimmt das Heim (ausser chemische Reinigung).

Persönliche Wäsche und Kleider sind mit Etiketten zu versehen. Die Etiketten werden vom Sternenhof bestellt und der Bewohnerin/dem Bewohner in Rechnung gestellt.

Hilfsmittel

Hilfsmittel wie Rollstühle, Gehböckli, Essenshilfen, Dekubitusmatratzen sind in der Tagestaxe inbegriffen, soweit keine individuellen Spezialanfertigungen erforderlich sind.

Wertsachen/Bargeld

In manchen Zimmern steht ein kleiner Tresor zur Verfügung. Der Schlüssel kann bei der Wohnbereichsleitung angefordert werden.

Für abhanden gekommene oder verlorene Gegenstände (Wertsachen, Schmuck, Uhren etc.) übernehmen wir die Verantwortung nur dann, wenn diese gegen Quittung zum Aufbewahren abgegeben wurden.

Haustiere

Im Einvernehmen mit der Wohnbereichsleitung ist es möglich, kleine Haustiere mitzubringen, sofern für die Pflege und Versorgung selbst Verantwortung übernommen werden kann.

Geschenke an unsere MitarbeiterInnen

Aus grundsätzlichen Überlegungen dürfen unsere MitarbeiterInnen keine persönlichen Bargeld-Gaben entgegennehmen. Wir machen Sie aber darauf aufmerksam, dass wir eine Mitarbeiterkasse führen, aus der gemeinsame Ausflüge und andere Anlässe finanziert werden. So profitieren alle unsere MitarbeiterInnen davon. Spenden nehmen die Wohnbereichsleitung, die Standortleitung oder die Mitarbeiterinnen am Empfang gerne entgegen.

2.2 Ärztliche Betreuung

Die ärztliche Betreuung im Sternenhof erfolgt durch eine/n von der Bewohnerin oder dem Bewohner gewählte/n Ärztin/Arzt. Die Bewohnerin, der Bewohner hat freie Arztwahl unter denjenigen Ärztinnen/Ärzten, die sich an der Qualitätssicherung des Heimes beteiligen und der entsprechenden Zusammenarbeitsvereinbarung mit dem Sternenhof beigetreten sind oder beitreten. Die Kosten für Arztbesuche, Medikamente und verordnete Therapien gehen zu Lasten der Bewohnerin/des Bewohners bzw. der Krankenkasse.

2.3 Versicherungen

Der Abschluss einer Kranken- und Unfallversicherung ist gesetzlich vorgeschrieben. Die Prämien gehen zu Lasten der Bewohnerin/des Bewohners (KVG Art. 3).

Die Bewohnerin/der Bewohner ist für die Sicherheit ihrer/seiner mitgebrachten Gegenstände selber verantwortlich.

Wir empfehlen der Bewohnerin/dem Bewohner beim Eintritt eine Hausratsversicherung mit einer Versicherungssumme von mind. Fr. 25'000.-- abzuschliessen.

Der Sternenhof hat für die Bewohnerin/den Bewohner kollektiv eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen. Die Versicherungsbedingungen können bei der Bewohneradministration des Sternenhofs bezogen werden. Die Versicherungsprämien werden der Bewohnerin/dem Bewohner in Rechnung gestellt.

2.4 Erwachsenenenschutzrecht

Das Heim verpflichtet sich

- a. die Bewegungsfreiheit der/des urteilsunfähigen Bewohnerin/Bewohners nur einzuschränken, wenn weniger einschneidende Massnahmen nicht ausreichen oder von vornherein als ungenügend erscheinen und diese Massnahmen dazu dienen, eine ernsthafte Gefahr für das Leben oder die körperliche Integrität der Bewohnerin/des Bewohners oder Dritter abzuwenden oder eine schwerwiegende Störung des Gemeinschaftslebens des Heims zu beseitigen.
- b. Vor der Einschränkung der Bewegungsfreiheit wird der Bewohnerin/dem Bewohner sowie der massgeblichen Vertretungsperson die Massnahme erklärt und protokolliert. Im Protokoll werden auch Zweck, Art und Dauer der eingeschränkten Bewegungsfreiheit aufgeführt. Die Bewohnerin/der Bewohner, die Person, die die Bewohnerin/den Bewohner vertritt oder eine nahestehende Person, kann jederzeit gegen diese Massnahme schriftlich bei der Erwachsenenenschutzbehörde ohne Wahrung einer Frist Beschwerde einreichen.
- c. Das Heim verpflichtet sich, die Persönlichkeit der urteilsunfähigen Person zu schützen und fördert so weit als möglich auch Kontakt ausserhalb des Heims.
- d. Das Heim ist verpflichtet, bei fehlender Betreuung die Erwachsenenenschutzbehörde zu benachrichtigen.
- e. Die Bewohnerin/der Bewohner ist berechtigt, nicht aber verpflichtet, dem Heim mitzuteilen, dass ein Vorsorgeauftrag oder eine Patientenverfügung errichtet wurde. Im eigenen Interesse wird dies der Bewohnerin/dem Bewohner jedoch empfohlen. Sollte ein Vorsorgeauftrag oder eine Patientenverfügung noch nicht bestehen, empfiehlt das Heim, eine solche zu erstellen und dem Heim mitzuteilen.

2.5 Datenschutz

Mit der Unterschrift gibt die Bewohnerin/der Bewohner das Einverständnis, dass die persönlichen Daten über den Gesundheitszustand im Rahmen der Bedarfsabklärung erhoben und elektronisch aufbewahrt werden. Die Bewohnerin/der Bewohner nimmt zur Kenntnis, dass das Heim sicherstellt, dass persönliche Daten gemäss Datenschutzgesetz verwaltet werden.

Weiter erlaubt die Bewohnerin/der Bewohner mit diesem Heimvertrag ausdrücklich die Weitergabe von allen für die Betreuung und Pflege im Heim relevanten Angaben zum Gesundheitszustand durch den behandelnden Arzt/die behandelnde Ärztin an das Pflorgeteam des Heims. Bei Spitalaufenthalt oder Heimübertritt können die medizinisch relevanten Daten ausgetauscht werden.

Durch die Unterschrift nimmt die Bewohnerin/der Bewohner Kenntnis davon und erteilt gleichzeitig ihr/sein Einverständnis dafür, dass das Heim der Paritätischen Abklärungs- und Kontrollkommission oder in Einzelfällen auf ein entsprechendes Begehren des Versicherers hin verpflichtet ist, diesen Akteneinsicht zu gewähren. Die Akteneinsicht dient zur Überprüfung der Rechnungsstellung, des Controllings und/oder der Feststellung des Leistungsanspruchs.

2.6 Krankenversicherungsleistungen und Kantonsbeiträge

Leistungen der Krankenversicherung, sowie Beiträge des Kantons werden der Monatsabrechnung gutgeschrieben.

2.7 Finanzierungshilfen

Für die in Basel wohnhaften Bewohnerinnen und Bewohner können beim Amt für Sozialbeiträge, Grenzacherstrasse 62, Basel, je nach Einkommens- und Vermögensverhältnissen, Ergänzungsleistungen und kantonale Beihilfen beantragt werden, die zur Deckung der Taxen beitragen.

Die in Riehen wohnhaften Bewohnerinnen und Bewohner melden sich bitte in der Gemeindeverwaltung Riehen an: Wettsteinstrasse 1, 4125 Riehen. Für weitere Informationen wählen Sie bitte den folgenden Link an. Sie werden sogleich auf die entsprechende Seite der Gemeindeverwaltung in Riehen verwiesen. http://www.riehen.ch/de/verwaltung/dienstleistungen/?dienst_id=7947

3 Nebenleistungen

In allen Pauschalpreisen inbegriffen sind:

- Kosten für Verpflegung, Zimmer, Bett, Heizung, Energie, Elektrizität, Toiletten- und Bettwäsche
- Reinigung und der Unterhalt des Zimmers
- ständige Notrufbereitschaft
- kleine Hilfeleistungen und Betreuungen (ohne Begleitungen und Botengänge)
- Teilnahme an hausinternen Programmen und Veranstaltungen
- Nutzung aller Gemeinschaftseinrichtungen
- Hilfe bei akuten, persönlichen Problemen
- Grund- und Behandlungspflege der entsprechenden Pflegestufe
- Standard-Rollstühle, Rollatoren, Böckli für den täglichen Bedarf
- Türbeschriftung
- Kaffee, Tee und Mineralwasser (nature)

In den Pauschalpreisen nicht inbegriffen sind:

- Zimmerservice pro Mahlzeit Fr. 4.00
- Begleitung zum Arzt, Einkäufe etc., nach Aufwand;
Ansatz pro Viertelstunde Fr. 20.00
- Wäsche flicken, nach Aufwand; Ansatz pro Viertelstunde Fr. 20.00
- Nämeli für Wäsche inkl. Beschaffung und Befestigung, pro Nämeli Fr. 2.50
- Coiffeur, Pedicure und Manicure
Nach effektiver Rechnungsstellung
- Toilettenartikel nach Aufwand
- Getränke nach Preisliste des Hauses
- Telefon Anmeldung und Rückgabe Fr. 34.00
- Schlussreinigung und Desinfektion nach Aufwand und Aufenthaltsdauer
Pro Zimmer bis Fr. 700.00
- Zimmer räumen bei Mietende nach Aufwand;
Ansatz pro Viertelstunde Fr. 20.00
- Entsorgung/Lagerung von Möbeln, Fernseher etc., nach Aufwand + Vignette;
Ansatz pro Viertelstunde Fr. 20.00
- Persönliche Hauswartarbeiten, nach Aufwand;
Ansatz pro Viertelstunde Fr. 20.00
- Telefonkonzession und Gespräche gem. Rechnung
- Nachsenden der Post / Verrechnung der Portokosten
- Chemische Reinigung nach Aufwand
- Spezialanfertigungen von Rollstühlen, Rollatoren und Böckli
- Kollektiv-Haftpflicht-Versicherung Fr. 16.00
- Fernseh- und Radiokonzession (sofern keine Gebührenbefreiung durch Serafe
(EL resp. HE mittleren oder schweren Grades))

Abgeltung von Nebenleistungen

Sämtliche Leistungen, welche nicht bei den inbegriffenen Pauschalpreisen aufgeführt sind, werden separat in Rechnung gestellt.